

## IX. (Drei Kasus aus der Handelsmoral nach Cicero)

[Die off. I. III.] Ciceros Schrift: „De officiis“ bietet uns manch herrlichen Gedanken über die sittlichen Pflichten des Menschen und sucht uns die Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit — die schon vom Naturgesetz dem Menschen ins Herz geschrieben sind — auch in der Vernunft zu begründen und aus dem vernünftigen Denken herzuleiten. Hierbei bringt der große Philosoph auch passende Vergleiche und Beispiele aus dem Leben, um daran seine Tugend- und Pflichtenlehre näher zu veranschaulichen und zu verdeutlichen. Ganz richtig bemerkt R. Dörwald:<sup>1)</sup> „Das Nachdenken des Lesers wird auf die Motive des sittlich Guten gelenkt. Wir bleiben nicht bei dem „Du sollst“ der Ethik stehen, sondern erhalten auch Antwort auf die Frage: „Warum soll ich?“ Die christliche Lehre antwortet ja auch auf sie und sagt: Wir sollen aus Furcht vor Gott und aus Liebe zu ihm seine Gebote halten, und das Neue Testament im besonderen lehrt uns unser Leben als eine Nachfolge Christi, des Urbildes wahrer Sittlichkeit, zu gestalten . . . Eine Gefahr für die christliche Ethik kann darin nicht gefunden werden, im Gegenteil strahlt das Evangelium in um so hellerem Lichte, je deutlicher seine sittliche Überlegenheit über die heidnische Lehre hervortritt. Andererseits findet eine Reihe für die Lebensgestaltung bedeutsamer Fragen, die im Evangelium kaum berührt werden, durch sie Aufhellung.“

Im menschlichen Handel und Wandel kann es nun oft zu einem (scheinbaren) Konflikt kommen zwischen Nutzen und Sittlichkeit (utile et honestum), zu Kollisionsfällen zwischen unserem Vorteil und den Pflichten der Gerechtigkeit und Klugheit; aber in solchen Fällen — so schärft Cicero wiederholt ein — kann doch der wahre Nutzen nur in dem bestehen, was der Sittlichkeit gemäß ist. Mehrere Beispiele, die hier der Schriftsteller anführt (III. c. 12—23) und die man wohl in die Handelsmoral einreihen kann, werden von ihm streng und scharf beurteilt, wobei sich der Philosoph auf die Seite des „Redlichen und Ehrlichen“ stellt und alles Unredliche verurteilt. Unter anderem bringt er nun folgende drei Fälle:

I. (c. 14.) C. Canius, ein römischer Ritter, ein Mann von feinem Benehmen und guter Bildung, hatte sich nach Syrakus begaben, um dort, wie er selbst öfters sagte, ein ruhiges Plätzchen zu haben, keineswegs aber, um dort Geschäfte zu machen; nahe bei der Stadt wollte er nun ein kleines Gütchen kaufen, wo er dann gute Freunde einladen und selbst ohne umgebetene Besucher vergnügt leben könnte; diesen Wunsch hatte er öfters verlauten lassen. Kaum war dies bekannt geworden, so ließ ihm ein gewisser Pythius, der ein Wechselgeschäft zu Syrakus hatte, sagen, er besitze einen Garten, der ihm zwar nicht feil sei, dessen sich aber Canius, wenn er wolle, als seines eigenen bedienen könne; zugleich bat er ihn auf den folgenden

<sup>1)</sup> Zeitschrift f. d. Gymnasialw. LXIV. S. 705. Berlin. 1910.

Tag in diesem Garten zu Tische. Canius sagte zu. Sogleich läßt Pythius, der als Wechsler unter Leuten aus allen Ständen Freunde hatte, die Fischer zu sich rufen, ersucht sie, den folgenden Tag vor seinem Garten zu fischen, und schreibt ihnen alles vor, was sie tun sollten. Canius erscheint zur gewöhnlichen Stunde und findet eine vollbesetzte Tafel. Vor seinen Augen liegt eine große Menge Fischernachen; jeder bringt herbei, was er eben gefangen; es wimmelt von Fischen zu den Füßen des Pythius. „Was bedeutet das?“ rief Canius aus; „sag mir, Pythius, woher so viele Fische, woher die vielen Kähne?“ „Das ist nichts Besonderes,“ erwiderte Pythius; „hier ist die stärkste Fischerei von ganz Syrakus, von hier bezieht es sein Wasser; dieses Landgut kann die Stadt nicht entbehren.“ Canius wird begierig und er bekommt Kauflust; er dringt in Pythius, ihm das Gut zu verkaufen; dieser macht anfänglich Schwierigkeiten, endlich, um es kurz zu machen, erhält es jener. Er kauft, reich und begierig, wie er war, so teuer, als der andere es bietet; er kauft es, wie es liegt und steht; der Kaufvertrag wird ins Buch eingetragen und der Handel ist abgeschlossen. Tags darauf läßt Canius seine Bekannten einladen und er selbst geht schon am frühen Morgen hinaus. Kein Kahn ist zu sehen. „Wie kommt das?“ fragte er einen Nachbar, „haben heute die Fischer etwa einen Feiertag, weil keiner von ihnen zum Vorschein kommt?“ „Nicht, so viel ich weiß,“ gibt dieser zur Antwort; „aber hier pflegt überhaupt kein Mensch zu fischen; darum war ich gestern auch ganz erstaunt über das, was hier vorging.“ Canius war ganz übler Laune. Er sah sich betrogen.

Antwort Ciceros: Ergo et Pythius et omnes aliud agentes, aliud simulantes, perfidi, improbi, malitiosi.

II. Tib. Claudius Centumalus, der ein Haus auf dem Mons Coelius hatte, erhielt von den Auguren den Befehl, den Teil des Hauses abzutragen, der sie im Beobachten der Auspizien hindere. Sofort machte Centumalus Anstalt, Haus und Hof zu verkaufen; es fand sich bald ein Käufer, P. Calpurnius Lanarius. Dieser erhielt nun den gleichen Auftrag von seiten der Auguren. Calp. Lanarius ließ deshalb den Teil des Hauses abtragen; wie er aber erfahren hatte, daß Centumalus sein Haus nicht eher ausgeboten habe, als da er schon von den Auguren den Befehl, es abzutragen, erhalten hatte, so brachte er die Sache vor Gericht und verlangte von Centumalus eine Entschädigung nach dem Grundsätze, daß man im Verfahre Treue und Glauben beobachten müsse. Schiedsrichter war M. Cato, der Vater unseres großen Cato . . . Sein Urteil fällt so aus: „Da Cl. Centumalus zur Zeit des Verkaufes das Inkommodum gewußt und nicht angezeigt hatte, so sei er verbunden, dem Käufer Schadensersatz zu leisten.“ Er setzte also voraus, Treue und Glauben erfordern es, daß der Fehler, welcher dem Verkäufer bekannt sei, auch dem Käufer bekannt gemacht werden müßte (c. 16).

III. Wenn jemand Gold für Messing ansieht und es — in diesem Irrtum — wohlfeil verkauft, muß ein ehrlicher Mann es ihm entdecken, oder darf er um einen Denar kaufen, was etliche Tausend wert ist? — Es ist wohl einleuchtend, welcher Ansicht ich bin (c. 22).

Soweit Cicero.

Auch wir würden diese Fälle ähnlich zu beurteilen haben, wenn auch solche, wie der I., in unserer Zeit wohl nicht mehr vorkommen; jedenfalls hat Cicero einen solchen Verkäufer, bei dem nur *Lug* und *Trug* die Hauptrolle spielen, richtig mit „*perfidus, improbus* und *malitiosus*“ charakterisiert. Doch beim II. Falle müßte man — von unserem Standpunkte aus — berichtigend hinzufügen, daß man in Fällen, wo sich ein Kaufkontrakt abwickelt, bei den Fehlern und Mängeln des Objektes gerade nicht alles angeben muß, sondern daß zu unterscheiden ist, ob es sich um „*errores essentiales*“ oder „*accidentales*“ handelt; die letzteren braucht man, wenn man nicht gefragt wird, nicht anzugeben, jedoch immerhin mit Ausschluß jeglicher List; allerdings ist ein „Handel mit offenen Karten auf dem Fuß der Nächstenliebe eine unmögliche Sache“; hier muß eben jeder Teil selbst die Augen aufmachen und sehen, daß er nicht zu kurz kommt; übrigens wäre in vielen Fällen auch das *ius civile* bindend, wodurch sich oft in casibus dubiis leichter eine Entscheidung finden lässt. Freilich kann man auch heute noch mit Cicero (c. 17) bemerken: „Gegen gewisse Kniffe und Ränke verfährt die Philosophie (Moral) anders und geht weiter als die Gesetze; durch Gesetze können nur diejenigen verhütet werden, welche gleichsam handgreiflich sind; die Philosophie (Moral) verbietet alle, die vom Verstände entdeckt und vom Gewissen bestraft werden können.“

Zu Nr. III. wäre noch zu bemerken, daß solche und ähnliche Casus — *ubi res pretiosa parvo pretio emitur* (cf. Noldin II. 589 [1902]) — nicht immer so leicht zu entscheiden sind, weil eben ein gerechter Anspruch und Titel auf Gewinn oft schwer zu finden ist. Zum Schluß könnte noch die Bemerkung Platz finden, daß bei der gleichen Vorkommnissen (Kaufkontrakten samt ihren Folgen) oft etwas „unbillig“ sein kann, ohne daß es deswegen auch schon „ungerecht“ sein muß.

Hall i. T. P. Prudentius Covi O. F. M., Gymn.-Prof.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **R. P. Reginaldi Beaudouin**, Ord. Pr. S. Theol. Magistri, *Tractatus de Conscientia, cura et studio R. P. A. Gardeil ej. Ord. editus 8°. XX u. 146 S. Tornaci Nerviorum, Desclée & Soc. 1911.*

Wir haben hier eine aus Pietät gegen den jüngst verstorbenen Verfasser aus dessen Nachlaß herausgegebene Schrift. Es ist eine recht durchsichtige Er-